

An
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
Rechte Wienzeile 225
1020 Wien

Laurenz Mathei, MSc
BMF - II/10 (II/10)
Sachbearbeiter

laurenz.mathei@bmf.gv.at
+43 1 51433 502292
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-10@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.691.174

ERP-Fonds adaptiertes Jahresprogramm 2024 (Hochwasser) - BMF- Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz

Sehr geehrte Frau Mag.^a Stiftinger, sehr geehrter Herr DI Sagmeister,

vielen Dank für die Übermittlung des adaptierten Jahresprogrammes 2024 des ERP-Fonds!

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt hierzu gemäß § 10 Abs. 1 ERP-Fonds-Gesetz
wie folgt Stellung:

Das vorgeschlagene ERP-Fonds Sonderprogramm „Betriebliche Hochwasserhilfe“ leistet
einen positiven Beitrag zur Wiederherstellung der betrieblichen Produktionsbedingungen
in Katastrophengebieten und wird grundsätzlich unterstützt.

Allerdings widerspricht die im adaptierten Jahresprogramm 2024 vorgeschlagene
Kreditlaufzeit von 9 Jahren (davon 3 Jahre tilgungsfrei) dem ursprünglichen
Regierungsbeschluss (MRV 105a/1), der eine Kreditlaufzeit von 6 Jahren (davon 3 Jahre
tilgungsfrei) skizziert. Im geplanten Ministerratsvortrag zum adaptierten Jahresprogramm
soll dies laut Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft dahingehend
modifiziert werden, dass die Kreditlaufzeit 6 Jahre beträgt und additional 3 Jahre
tilgungsfreie Zeit angeboten wird. Vorbehaltlich dieser Anpassung besteht seitens des
Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Kreditlaufzeit im adaptierten
Jahresprogramm 2024 kein Einwand.

Weiters steht die im adaptierten Jahresprogramm 2024 vorgeschlagene maximale Kredithöhe pro Projekt nicht im Einklang mit dem Ministerratsvortrag zur Hochwassersituation in Österreich (MRV 105a/1). MRV 105a/1 sieht ein maximales Obligo iHv. 10 Mio. € pro Projekt vor, während das adaptierte Jahresprogramm 2024 eine weiche Obligo-Grenze von „in der Regel nicht mehr als 10 Mio. € pro Projekt“ darlegt. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ist nicht intendiert die Obergrenze gem. MRV 105a/1 aufzuweichen. Somit wäre dieser Parameter an den Regierungsbeschluss (MRV 105a/1) anzupassen und das maximale Obligo pro Projekt mit 10 Mio. € zu determinieren.

Wien, 4. Oktober 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Bock

Elektronisch gefertigt